

Kassenzeichen:

Anzeige zur Aufstellung von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
gemäß § 6 der Spielautomaten-
steuersatzung der Stadt Brandis

Stadt Brandis
Steueramt
Markt 1-3
04821 Brandis

Angaben zum Aufstellunternehmer

Name / Firma	Vorname / Firmenzusatz / Geschäftsführer		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon	E-Mail		

Angaben zum Aufstellort

Spielhalle ☐ sonstiger Aufstellort ☐

Bezeichnung der Lokalität

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort

Angaben zur Anzahl der neu aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte **ohne Geldgewinne**

Anzahl der aufgestellten Geräte	Aufstelldatum

Angaben zur Anzahl der neu aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte **mit Geldgewinnmöglichkeit**

Zulassungsnummer (Gerätenr. und Typ)	Aufstelldatum	Zulassungsnummer (Gerätenr. und Typ)	Aufstelldatum

Hinweise:

Nach § 6 Abs. 2 der Spielautomatensteuersatzung der Stadt Brandis ist der Steuerschuldner verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch oder die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb einer Woche der Stadt Brandis auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

Nach § 10 Abs. 1 Spielautomatensteuersatzung handelt ordnungswidrig, wer seiner Anzeigepflicht nach § 6 und seiner Meldepflicht nach § 8 Spielautomatensteuersatzung der Stadt Brandis nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.